

Samtgemeinde Oderwald

**10. Änderung
des Flächennutzungsplanes**

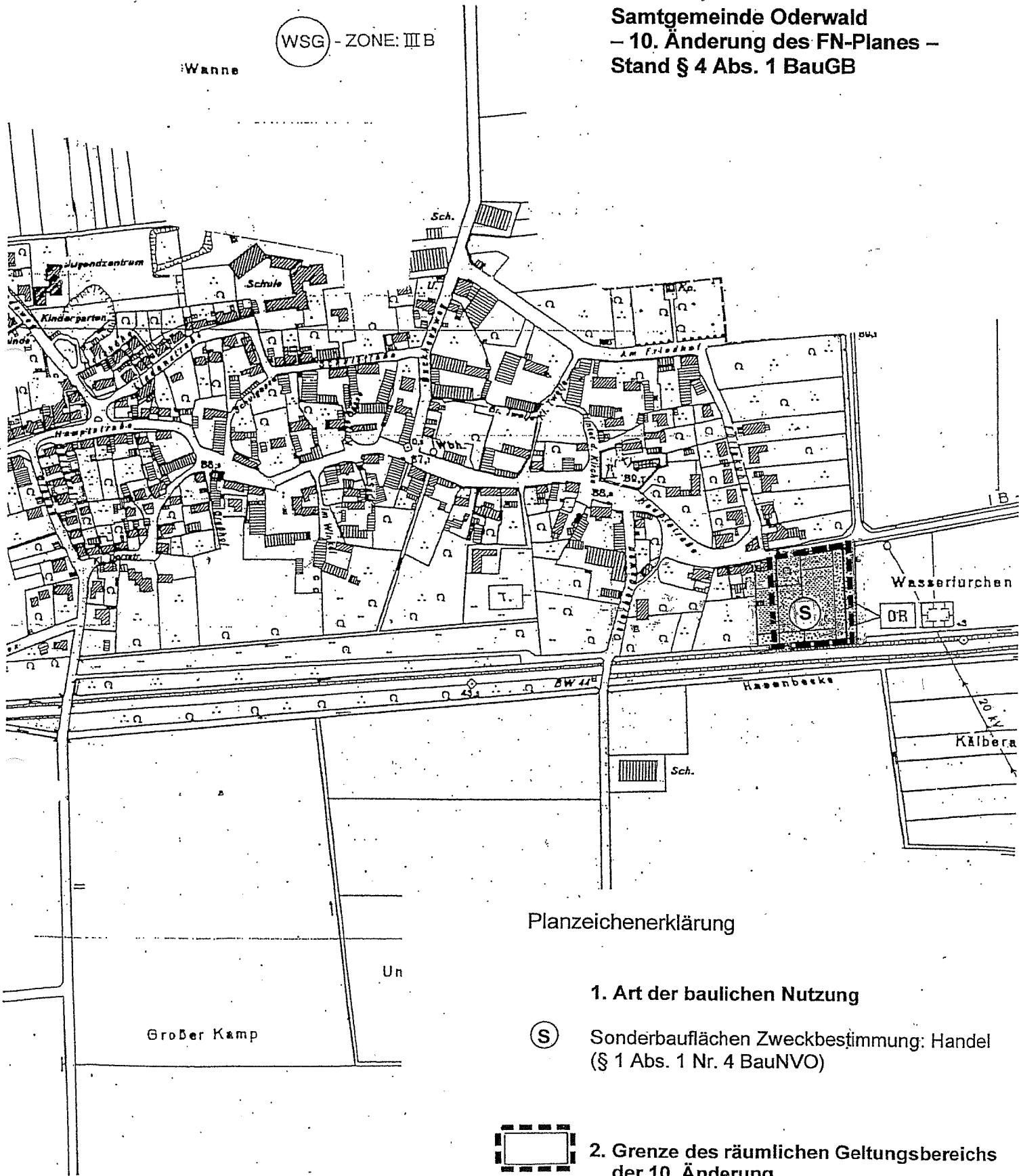
**Gemeinde Börßum,
OT Börßum**

Stand § 3 Abs. 2 i.V. mit
§ 4 Abs. 1 BauGB

WSG - ZONE: III B

Wanne

**Samtgemeinde Oderwald
– 10. Änderung des FN-Planes –
Stand § 4 Abs. 1 BauGB**



PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzVO 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauOö, § 1 - 11 BauNVO)

W	WOHNBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIET (§ 2 BauNVO)
WR	REINE WOHNGBIETE (§ 3 BauNVO)
WA	ALLGEMEINE WOHNGBIETE (§ 4 BauNVO)
WB	BESONDERE WOHNGBIETE (§ 4a BauNVO)
M	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
MD	DORFGEBIETE (§ 5 BauNVO)
ML	MISCHGBIETE (§ 6 BauNVO)
MK	KERNGBIETE (§ 7 BauNVO)
G	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
GE	GEWERBEGBIETE (§ 8 BauNVO)
I	INDUSTRIEGBIETE (§ 9 BauNVO)
S	SONDERBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
SO	SONDERGBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN (§ 10 BauNVO) z.B. WOCHENENDHAUSGBIET
SO	SONSTIGE SONDERGBIETE (§ 11 BauNVO) z.B. KLINIK

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauOö, § 15 BauNVO)

0,4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL, als Mittelwert
3,0	BAUMASSENZAHL, als Mittelwert

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauOö)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Ö	ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
G	GRENZSCHUTZ
Z	ZOLL
P	POLIZEI
A	ARBEITSAMT

S SCHULE

K KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

SOZ SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

A ALTENTAGESSTÄTTE **J** JUGENHOTEL/HERBERGE
K KINDERGARTEN **M** MEHRZWECKNUTZUNG

GS GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

KU KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

H	HALLENBAD	R	REITPLATZ
RH	REITHALLE	S	SPORTHALLE
SH	SCHESSESHALLE	ST	SCHESSESTAND
T	TENNISPLATZ	TH	TENNISHALLE

PO POST

SB SCHUTZBAUWERK

FW FEUERWEHR

JVA JUSTIZVOLLZUGSANSTALT

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauOö)

A AUTOBAHNEN UND AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
A/BAB = Bundesautobahnen E = Europastraße

S SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
B/LK = Bundes-, Landes-, Kreisstraßen

P RUHENDER VERKEHR

B BAHNANLAGEN

SB STRASSENBAHNEN

SO SEILBAHNEN

W ÜBERÖRTLICHE WEGE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE
R = RADWANDERWEG W = FERNWANDERWEG

U UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

F FLUGHAFEN **S** SEGELFLUGGELÄNDE

B BAUHÖHENBESCHRÄNKUNGSZONEN
FBP = Flughafenbezugspunkt

L LANDEPLATZ **H** HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauOö)

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

E	ELEKTRIZITÄT	G	GAS
F	FERNWÄRME	T	ERDÖL
W	WASSER	AB	ABWASSER
M	MESSSTELLE	F	FUNKMAST
AB	ABFALL	LA	ABLAGERUNG

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauOö)

Ö	ÖBERIRDISCH	} ERFORDERLICHE SCHUTZSTREIFEN BEACHTEN
U	UNTERIRDISCH	
KV	HOCHSPANNUNGSLEITUNG	
WL	FERNWASSERLEITUNG	SW SALZWASSERLEITUNG
E	ERDÖLLEITUNG	FHL FERNHEIZLEITUNG
G	GASLEITUNG	AW ABWASSERLEITUNG
FM	FERNMELEDEKABEL	

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauOö)

GRÜNFLÄCHEN

P	PARKANLAGE	F	FRIEDHOF
SP	SPORTPLATZ	FS	FREIZEIT- UND SPORTFLÄCHE
SP	SPIELPLATZ	B	BOLZPLATZ

	TENNISPLATZ		BADEPLATZ, FREIBAD
	FISCHTEICH		GARTENLAND
	DAUERKLEINGÄRTEN		ERWERBSGÄRTNEREI
	FESTPLATZ		ZELTPLATZ
	TIERGEHEGE		GOLFPLATZ

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

	WASSERFLÄCHEN		HAFEN
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES		
	REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN		
	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN		
	SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG		
	SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENGEWÄSSER		
	WASSERSCHUTZGEBIET, z.B. Zone III		

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN, mit Rekultivierungsziel

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	FLÄCHEN FÜR WALD (E) ERHOLUNGSWALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
--	--

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

WINDSCHUTZSTREIFEN

WALDABSTANDSKENNLINIE, erforderliche Abstände beachten

	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
--	---

	NATURSCHUTZGEBIET
	NATIONALPARK
	NATURDENKMAL
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
	BIOTOPE nach NatSchG
	NATURPARK
	NATURWALD

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

(§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)

	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
--	------------------------------------

(§ 172 Abs. 1 BauGB)

	UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
--	---

	EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
--	--

	ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLEN
--	----------------------------

	UMGRENZUNG DER FÖRMLICH FESTGELEGTE SANIERUNGSGEBIETE
--	---

SONSTIGE PLANZEICHEN

	UMGRENZUNG DER BAUFLÄCHEN, FÜR DIE EINE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG NICHT VORGESEHEN IST
--	---

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN, IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
--	---

	IMMISSIONSSCHUTZKENNLINIE
--	---------------------------

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN: VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN
--	--

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND
--	--

	BERGSCHADENSgebiet
--	--------------------

	ROHSTOFFSICHERUNGSGEBIET
--	--------------------------

	EINZELERFALL (E) ERDFALLGEBIET, z.B. Kategorie I
--	--

	BOHRLOCH, ggf. mit Nummer und Schutzkreis
--	---

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT UNGÜNSTIGEN BAUGRUNDVERHÄLTNISSSEN
--	---

	TORF/MOORERDE (F) FLUSSABLAGERUNGEN
--	-------------------------------------

	ORGANISCHE ODER ANMOORIGE ABLAGERUNGEN, ABSCHWEMMMASSSEN
--	--

	UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENEN FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND
--	--

	ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE, ggf. mit Nummer
--	---

	RICHTFUNKTRASSE, Schutzstreifen und Bauhöhenbeschränkung beachten
--	---

	WINDENERGIEANLAGEN, raumbedeutsam
--	-----------------------------------

	WINDENERGIEANLAGEN, nicht raumbedeutsam
--	---

	EINZELSTANDORT WINDENERGIEANLAGE
--	----------------------------------

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
--	--

	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
--	--

	ÄNDERUNGSBEREICH (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung)
--	--

Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald diese 10. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und nebenstehenden Darstellungen beschlossen.

Börßum, den

(Siegel)

.....
(Samtgemeindegemeindevorsteher)

.....
(Samtgemeindevorsteher)

Der Rat der hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Aushang am ortsüblich bekanntgemacht.

Börßum, den

(Siegel)

.....
(Samtgemeindevorsteher)

Die Unterrichtung der Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB) hat am stattgefunden.

Börßum, den

(Siegel)

.....
(Samtgemeindevorsteher)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom im Zeitraum bis

Börßum, den

(Siegel)

.....
(Samtgemeindevorsteher)

Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Flächennutzungsplanes mit der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung hat vom bis gem. § 3 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Börßum, den

(Siegel)

.....
(Samtgemeindevorsteher)

Der Rat der Samtgemeinde hat den Flächennutzungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am beschlossen.

Börßum, den

(Siegel)

.....

(Samtgemeindedirektor)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand:). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermessungsbüro Reimer, Goslar

(Siegel)

.....

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

.....

Die Bekanntmachung des gem. § 6 BauGB beschlossenen Flächennutzungsplanes ist gem. § 12 BauGB am im Amtsblatt für bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Flächennutzungsplan ist damit am wirksam geworden..

Börßum, den

(Siegel)

.....

(Samtgemeindedirektor)

Innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 3, Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der 10. Änderung nicht geltend gemacht worden.

Börßum, den

.....

(Samtgemeindedirektor)

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Börßum, den

.....

(Samtgemeindedirektor)